Polizei- Sportverein Mainz e.V.

Ehrenordnung

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Der Polizei- Sportverein Mainz e.V. (PSV Mainz) anerkennt durch Ehrungen Leistungen von Personen, die sich um Sport, Aufbau und Förderung des PSV Mainz e.V. besondere Verdienste erworben haben.

- I. Auch Personen, die zwar dem PSV Mainz verbunden, aber kein Mitglied des PSV Mainz sind, können nach dieser Ordnung geehrt werden.
- II. Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen.

§ 2 Stufen der Ehrungen

Es sind folgende Ehrungen möglich:

- I. Die Verleihung der Leistungsplakette in Bronze, Silber oder Gold.
- II. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold.
- III. Die Verleihung des Ehrentellers.
- IV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- V. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

§ 3 Voraussetzungen für die Ehrung

I. Leistungsplakette

Voraussetzungen für diese Ehrung sind besondere sportliche Leistungen. Anhaltspunkte für diese Ehrung sind:

- a. für die Ehrung mit der bronzenen Leistungsplakette mindestens zwei Platzierungen bei Landes- oder Gruppenmeisterschaften oder eine gleichwertige Leistung
- b. für die Ehrung mit der silbernen Leistungsplakette eine Platzierung bei der Deutschen Meisterschaft oder eine gleichwertige Leistung
- c. für die Ehrung mit der goldenen Leistungsplakette eine Platzierung bei internationalen Meisterschaften oder eine gleichwertige Leistung

II. Ehrennadel

Voraussetzung für die Ehrung ist eine langjährige Vereinszugehörigkeit. Mitglieder werden geehrt bei

- a. 15- jähriger Mitgliedschaft mit der bronzenen Ehrennadel
- b. 25- jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
- c. 40- jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel
- d. 50- jähriger Mitgliedschaft mit dem Ehrenteller.
- e. 60- jähriger, 65- jähriger, 70- jähriger Mitgliedschaft und darüber hinaus in 5 jährigem Abstand mit einem besonderen Präsent.

III. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des PSV Mainz verdient gemacht haben, können mit der Ehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenpräsident

- I. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in verantwortlicher Funktion oder anderer Weise um den PSV Mainz besonders verdient gemacht haben.
- II. Zum Ehrenpräsidenten kann nur ernannt werden, wer sich als Präsident um den PSV Mainz in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- III. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können mit repräsentativen Aufgaben innerhalb des PSV Mainz und vertretungsweise auch außerhalb des PSV Mainz betraut werden. Sie werden/ sind von der Beitragszahlung freigestellt und haben freien Zutritt bei allen Veranstaltungen des PSV Mainz.

§ 5 Anträge auf Ehrungen

- I. Anträge auf Ehrungen sind an den Ehrenrat zu stellen; Antragsberechtigt sind:
 - a. das Präsidium und
 - b. die Abteilungsleiter.
- II. Ehrungen nach §3 II sind Geschäft der laufenden Verwaltung und müssen nicht beantragt werden.
- III. Anträge für Ehrungen nach §§ 3 und 4 sind formlos an den Ehrenrat und in Kopie an das Präsidium zu richten; sie müssen alle Angaben, die eine objektive Prüfung ermöglichen, enthalten.

§ 6 Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat besteht aus
 - a. drei von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählten Personen, die jeweils mindestens 15 Jahre aktive Mitglieder des
 - PSV Mainz sein sollten
 - b. den Ehrenmitgliedern
 - c. den Ehrenpräsidenten.
- II. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat tagt zweimal jährlich und zwar jeweils etwa im März und September. Die Abteilungen werden 4 Wochen vor den anstehenden Terminen informiert.
- III. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
- IV. Der Vorsitzende lädt nach Eingang eines Antrages oder mehrerer Anträge zeitnah mit einer angemessenen Frist zu Sitzungen des Ehrenrates ein.
- V. Der Ehrenrat berät und entscheidet über Ehrungen nach §3 (außer §3 II) und §4 mehrheitlich über Befürwortung oder Ablehnung und teilt die Begründung in der Reihenfolge Präsidium, Antragsteller mit.
- VI. Zu seinen Sitzungen kann der Ehrenrat den Präsidenten oder ein vom Präsidium delegiertes Präsidiumsmitglied zur Beratung hinzuziehen.

§ 7 Durchführung von Ehrungen

- I. Ehrungen sind von dem Präsidenten oder einem Beauftragten des Präsidiums in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- II. Ehrungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **18.09.2021** beschlossen.